

RS Vwgh 1956/3/27 1145/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1956

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 119 heute
2. BAO § 119 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13240; yk13832

Rechtssatz

Eine unvollständige Erklärung von Besteuerungsgrundlagen iSd § 4 Abs 1 Z 2 EnergieleiheG 1953 liegt dann nicht vor, wenn Beträge, die die Besteuerungsgrundlagen zu Unrecht gemindert haben, aus den vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen erkennbar oder in solchen Sammelposten enthalten sind, deren Aufgliederung das Finanzamt angesichts ihrer Höhe bei ordnungsmäßiger Veranlagung unbedingt hätte verlangen müssen. *Eine unvollständige Erklärung von Besteuerungsgrundlagen iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, EnergieleiheG 1953 liegt dann nicht vor, wenn Beträge, die die Besteuerungsgrundlagen zu Unrecht gemindert haben, aus den vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen erkennbar oder in solchen Sammelposten enthalten sind, deren Aufgliederung das Finanzamt angesichts ihrer Höhe bei ordnungsmäßiger Veranlagung unbedingt hätte verlangen müssen. *

E 27.3.1956, 1145/55 #1 VwSlg 1398 F/1956

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1955001145.X01

Im RIS seit

27.03.1956

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at